

I. Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Alter

§ 1

Der Verein führt den Namen „Hildesheimer-Schwimm-Club Hellas - 1899“ und hat seinen Sitz in Hildesheim. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Verbände.

Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen. (VR 1052)

§ 2

1. Der Club wurde am 16. Januar 1970 gegründet. Der Club ist hervorgegangen aus dem am 2. Mai 1899 gegründeten Hildesheimer Schwimmverein von 1899 e.V. und dem am 12. November 1919 gegründeten Schwimm-Sport-Klub Hellas Hildesheim e.V. Für die Altersbestimmung des Clubs sind die Gründungsdaten der beiden Ursprungsvereine maßgebend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts' Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Zielsetzung

§ 3

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung für ihre Tätigkeit im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

§ 4 – entfällt -

§ 5 – entfällt -

§ 6

Der Club ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 7

Der Club pflegt die Traditionen der beiden Ursprungsvereine. Die Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Ursprungsvereine werden vom Club übernommen.

III. Mitgliedschaft

§ 8

Mitglied kann jeder Unbescholtene werden. Der Beitretende erwirbt die Mitgliedschaft mit dem Zugang der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung an den Vorstand und Bestätigung durch denselben. Als Bestätigung des Beitritts gilt die Aufforderung zur Beitragszahlung oder die Beitragsabbuchung. Mit dem Zugang der Anmeldung erkennt der Beitretende die Satzung an.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr, die mit dem Erwerb der Mitgliedschaft fällig wird und deren Höhe von der Jahreshauptversammlung zu beschließen ist.

§ 9

Personen, die sich um den Club hervorragend verdient gemacht haben, können auf Vorschlag jedes stimmberechtigten Mitgliedes durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung, für den eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der übrigen Mitglieder.

§ 10

Nach einer Mitgliedschaft von 25 Jahren wird dem Mitglied die silberne, nach einer Mitgliedschaft von 40 Jahren die goldene Ehrennadel verliehen, nach 50 Jahren der Ehrenbrief, nach 60 Jahren der silberne Ehrenbrief und nach 70 Jahren der goldene Ehrenbrief.

Die Mitgliedschaft in beiden Ursprungsvereinen wird angerechnet.

§ 11

Mitglieder, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit einer Verdienstnadel ausgezeichnet werden.

§ 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung. Die Austrittserklärung ist mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. des Jahres zulässig, jedoch nicht vor Ablauf eines Kalenderjahres ab Erwerb der Mitgliedschaft
2. durch Tod;

3. durch Ausschluss.

§ 13

Der Ausschluss aus dem Club ist zulässig, wenn ein Mitglied

1. mit den Beiträgen mehr als 6 Monate rückständig ist, deswegen durch Einschreiben unter angemessener Fristsetzung gemahnt und auf die möglichen Folgen einer nicht fristgerechten Zahlung in Form des Vereinsausschlusses hingewiesen worden ist und innerhalb der Frist den rückständigen Beitrag nicht voll gezahlt hat;
2. diese Satzung oder andere Beschlüsse des Clubs oder seiner Organe wissentlich verletzt, die Clubbestrebungen untergräbt, das Ansehen des Clubs schädigt oder unehrenhafte Handlungen begeht.

§ 14

Über den Vereinsausschluss eines Mitgliedes gemäß § 13 Ziffer 1 entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Soweit das Mitglied, dessen Ausschluss beschlossen werden soll, Mitglied des Vorstandes ist, hat es bei der Beschlussfassung keine Stimme.

Über den Vereinsausschluss von Mitgliedern gemäß § 13 Ziffer 2 entscheidet auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern der Ehrenrat.

Der Antrag ist schriftlich über den Vorstand an den Ehrenrat zu stellen, zu begründen und von allen fünf Antragstellern zu unterzeichnen.

Der Vorstand legt den Antrag innerhalb eines Monats nach Eingang dem Ehrenratsvorsitzenden zur Weiterleitung durch diesen an die Ehrenratsmitglieder vor. Der Vorstand soll sich vor Weiterleitung um eine Lösung bzw. Vermittlung des Problems bemühen.

Ein Vereinsausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Ehrenrates und unter Einhaltung des nachstehenden Verfahrens möglich.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Soweit der Antrag gegen ein Mitglied des Ehrenrates gerichtet ist, nimmt dieses an dem Verfahren und an der Beschlussfassung nicht als Mitglied des Ehrenrates teil und hat kein Stimmrecht.

Soweit der Ehrenrat den Antrag selbst unter Zugrundelegung der Angaben des Antragschriftsatzes von vornherein für unbegründet hält, kann er den Antrag einstimmig durch Beschluss ablehnen. Eine vorherige mündliche Verhandlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Beschlussfassung kann in diesem Fall auch schriftlich, fernmündlich oder per Email erfolgen.

Kommt ein solcher einstimmiger, ablehnender Beschluss zustande, informiert der Ehrenratsvorsitzende die Beteiligten und den Vorstand entsprechend und das Verfahren ist beendet.

Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, sind die Antragsteller oder eine von diesen als Vertreter benannte Person, der Antragsgegner und sämtliche Mitglieder des Ehrenrates zur mündlichen Verhandlung über den Antrag durch den Ehrenratsvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch das älteste Ehrenratsmitglied, schriftlich zu laden. Der Antragsgegner erhält mit der Einladung eine Kopie des Antrages und der Begründung.

Es können weitere Personen, z.B. Zeugen geladen werden.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Erscheinen die Antragsteller oder deren Vertreter oder der Antragsgegner trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann in deren Abwesenheit entschieden werden.

Der Ehrenratsvorsitzende, bei dessen Abwesenheit das älteste, anwesende Ehrenratsmitglied, leitet die Verhandlung und bestimmt die Verfahrensweise, soweit sie nicht in der Satzung geregelt ist.

Der Ehrenrat gibt beiden Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Etwaige Zeugen werden gehört.

Anschließend entscheidet der Ehrenrat über den Antrag durch Beschluss.

Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und von sämtlichen anwesenden Ehrenratsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Entscheidung nebst Begründung ist den Parteien schriftlich bekannt zu geben.

§ 15

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Club, doch bleiben Verbindlichkeiten gegenüber den Club bestehen.

Hat das Mitglied dem Club Kapital oder Sachwerte leihweise überlassen, erhält es nach Erlöschen der Mitgliedschaft nur die eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen erstattet. Eine hiervon abweichende Regelung ist möglich, bedarf jedoch einer schriftlich fixierten Vereinbarung zwischen Vorstand und Einbringendem.

IV. Vereinsorgane

§ 16

Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

A. Versammlungen

§ 17

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

§ 18

Zu Beginn einer jeden Versammlung wird ein Schriftführer gewählt, der eine Niederschrift über die Versammlung fertigt.

Weiterhin wird eine Anwesenheitsliste geführt, in der sich alle Anwesenden als stimm- oder nicht stimmberechtigte Mitglieder ausweisen und unterschreiben. Nichtmitglieder können an einer Versammlung teilnehmen, sofern sich nicht ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dagegen ausspricht.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu führen, die vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden nach Genehmigung durch die nächste Versammlung im Sinne des § 16 Ziffer 1 zu unterzeichnen sind.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlungen ruft der Vorstand nach Bedarf ein oder wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung beim Vorstand beantragen.

§ 20

Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes oder durch Bekanntmachung in einer Hildesheimer Tageszeitung oder der Clubzeitung vom Vorstand einzuberufen.

§ 21

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 22

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

§ 23

Stimmrecht haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 24

Beschlüsse sind vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und einer gesonderten Beschlusssammlung zuzuführen.

B. Vorstand

§ 25

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorstandsvorsitzenden
2. Schatzmeister (als erster Vertreter des Vorstandsvorsitzenden)
3. Sozialwart (als zweiter Vertreter des Vorstandsvorsitzenden)
4. Schwimmwart
5. Wasserballwart

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

Trainer Schwimmen	Pressewart
Trainer Schwimmen -Jugend-	Seniorenwart
Trainer Wasserball	Jugendwart
Trainer Wasserball -Jugend-	Veranstaltungswart
Manager Schwimmen	Zeug- und Gerätewart
Manager Wasserball	Clubhauswart
Förderkreisvorsitzender Schwimmen	Mitgliederwart
Förderkreisvorsitzender Wasserball	Archivar

§ 26

Zu Vorstandssitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende mit einer zweiwöchigen Frist ein.

Vorstandssitzungen finden im Rahmen des engeren Vorstands statt. Jedoch kann der engere Vorstand auch einzelne Mitglieder oder den gesamten erweiterten Vorstand einladen, wenn es dem Sitzungsgrund förderlich ist.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des engeren Vorstands.

Über alle Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern nach Korrekturlesung in der nächsten Sitzung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist einer Sammlung zuzuführen.

§ 27

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Ein Vorstandsmitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 28

Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist der Vorstandsvorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied ohne besondere Vollmacht berechtigt.

§ 29

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Club nach innen und außen, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet die Sitzungen und Versammlungen und führt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise auf einen seiner Vertreter aus wichtigem Grunde delegieren.

§ 30

Der Schatzmeister ist zuständig für die finanztechnischen und finanzstrategischen Belange des Clubs. Er ist für den Bestand und die Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Insbesondere verwaltet er die Clubkassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen erfolgen nur mit Zustimmung bzw. auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden.

Der Schatzmeister ist dem Vorstand gegenüber für die ordentliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

§ 31

Der Sozialwart ist zuständig für die außersportlichen Belange des Clubs. Dazu gehören insbesondere die Pflege von Vereinstraditionen, die Organisation von Veranstaltungen und deren Durchführung, die Förderung des geselligen und kameradschaftlichen Umgangs, die Betreuung und Aufrechterhaltung des Kontaktes zu passiven und /oder langjährigen Mitgliedern und Jubilaren, die Verwaltung und Instandhaltung der clubeigenen Sportgeräte und Ausrüstungen und die Pflege und

Instandhaltung der Club- und Umkleidehäuser.

Der Sozialwart ist dem Vorstand gegenüber für die ordentliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

Der Sozialwart erledigt diese Aufgaben zusammen mit dem Jugendwart, dem Vergnügungswart, dem Zeug- und Gerätewart, dem Clubhauswart und dem Mitgliederwart, deren Aufgaben sich schwerpunktmäßig aus ihrer Benennung ergeben.

§ 32

Der Schwimmwart ist zuständig für alle schwimmsportlichen Belange des Clubs. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des schwimmspezifischen Schriftverkehrs und die Organisation des Trainingsbetriebes und schwimmsportlicher Veranstaltungen.

Der Schwimmwart ist dem Vorstand gegenüber für die ordentliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

§ 33

Der Wasserballwart ist zuständig für alle Wasserballangelegenheiten des Clubs. Dazu gehören insbesondere die Erledigung des wasserballspezifischen Schriftverkehrs und die Organisation des Trainingsbetriebes und wasserballsportlicher Veranstaltungen.

Der Wasserballwart ist dem Vorstand gegenüber für die ordentliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

§ 34

Aufgaben des Archivars sind die Sammlung, Inventarisierung, Archivierung und Verwaltung

- von Presseberichten über den Club und / oder seine Mitglieder oder sonstige Themen mit Bezug zum Club.
- von sonstigen, für den Club wichtigen Schriftstücken.
- von Pokalen, Wimpeln, Medaillen und sonstigen Auszeichnungen.

§ 35

Die Trainer vertreten und unterstützen den Schwimmwart und den Wasserballwart bei ihren Aufgaben.

Die Trainer sind für die sportliche Entwicklung und für das Training in ihrer jeweiligen Sparte verantwortlich.

C. Ehrenrat

§ 36

Der Ehrenrat setzt sich aus 6 volljährigen Mitgliedern zusammen, die dem Club mindestens fünf Jahre angehören.

Mitglieder des engeren Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrenrates sein.
Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Ehrenratsvorsitzenden.

§ 37

Unbeschadet der Vorschrift des § 14 hat der Ehrenrat Streitigkeiten und Verstöße aller Art - ausgenommen rein sportliche Verstöße - entsprechend der Schiedsgerichtssatzung und der Disziplinarordnung des übergeordneten Fachverbandes zu behandeln.

D. Kassenprüfer

§ 38

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Kassenführung des Clubs sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder für das folgende Geschäftsjahr zu wählen. Diese haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstatten, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

Die einmalige Wiederwahl von einem der beiden Kassenprüfer ist zulässig.

V. Wahl

§ 39

Zu wählen sind die Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes gemäß § 25, der Ehrenrat und die Kassenprüfer.

Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Der engere Vorstand wird für 2 Geschäftsjahre, die anderen zu Wählenden für ein Geschäftsjahr gewählt.

§ 40

Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus seinem Amt aus, betraut der Vorstandsvorsitzende ein von ihm zu benennendes und vom Vorstand zu genehmigendes Mitglied kommissarisch mit der Erledigung der Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Auf dieser wird die Position durch Wahl bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl neu besetzt.

Vorstandsmitglieder haben im Vorstand nur dann Stimmrecht, wenn sie von einer Mitgliederversammlung gewählt sind.

§ 41

Sämtliche Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedes erfolgt geheime Wahl durch Stimmzettel.

§ 42

Für die Positionen des engeren Vorstandes sind nur Clubmitglieder wählbar, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

Für die Positionen des erweiterten Vorstandes sind nur Clubmitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

VI. Beiträge

§ 43

Der Club erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der halbjährlich zum 15 April bzw. zum 15 Oktober als Bringschuld fällig wird. Der Beitrag kann höchstens für das laufende Geschäftsjahr im voraus bezahlt werden.

Die Beitragshöhe muss von einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt sein.

Der Beitrag stuft sich in nachfolgende Beitragsklassen:

1. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre
2. Schüler und Jugendliche über 18 Jahre
3. Erwachsene
4. Familienbeitragszahler
5. auswärtige, nicht aktive Mitglieder
6. Arbeitslose Erwerbsfähige, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Ersatzdienstleistende
7. jedes dritte oder weitere jugendliche Einzelmitglied einer Familie

Die Angehörigen der Beitragsklassen 7 sind von der Beitragspflicht für die Dauer ihrer Zugehörigkeit befreit.

Über die Höhe der von den Mitgliedern für den Besuch der Übungsabende und der Veranstaltungen des Clubs zu zahlenden Eintrittsgelder beschließt der Vorstand.

§ 44

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

VII. Satzungsänderungen

§ 45

Satzungsänderungen können lediglich in einer Jahreshauptversammlung oder in einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine Änderung dieses § 45 sowie des § 46 bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VIII. Auflösung

§ 46

Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 47

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 48

Der Fusionsvertrag der beiden Ursprungsvereine am 11.4. 1969/16.1. 1970 ist Bestandteil dieser Satzung. Er ist der Satzung als Anlage beizufügen.

§ 49 – entfällt -

X. Inkrafttreten

§ 50

Vorstehende Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 16.1.1970 erstmalig beschlossen worden und trat mit der Clubgründung in Kraft.

XI. Schlussbestimmung

§ 51

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen dadurch nicht berührt.